

Winterbeschäftigungsumlage (WBU)



ZVDH-Infoblatt – Stand Januar 2023

Zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Dachdeckerhandwerk dienen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie die Winterbeschäftigungsumlage (WBU).

Die WBU ist ein monatlich zu leistender Beitrag von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Er dient dazu, ergänzende Leistungen des Saison-Kurzarbeitergeldes zu finanzieren. Hierbei handelt es sich um die Erstattung des zusätzlichen Sozialversicherungsbeitrags bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld, um das Mehraufwandswintergeld (MWG) und das Zuschusswintergeld (ZWG). Umlagepflichtig sind alle Dachdeckerbetriebe, die gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigen. Hierzu zählen auch Reinigungskräfte im Betrieb und Lageristen.

Die Umlagehöhe berechnet sich aus festgelegten Anteilen und den gemeldeten Bruttolohnsummen. Im Dachdeckerhandwerk beträgt die Höhe 2,0 %, wobei der Arbeitgeber 1,2 % trägt und der Arbeitnehmer 0,8 % (Stand Januar 2023).

Die Umlage ist analog zur Lohnabrechnung grundsätzlich spätestens bis zum 15. des Folge-monats zu melden und zu zahlen. Die WBU kann bei ausgebliebener Meldung und Zahlung rückwirkend erhoben werden, Leistungen können allerdings nicht rückwirkend gewährt werden.

Sonderfall: Werden Arbeitnehmer auf Baustellen im Ausland beschäftigt und wurde für den Zeitraum WBU gezahlt, können sich Arbeitgeber diese erstatten lassen. Der Antrag hierfür ist frühestens ab 1. Januar bis spätestens 31. März des Folgejahres für das vergangene Kalenderjahr zu stellen. Antragsformulare können über die SOKA-DACH bezogen werden.

Wie wird die WBU berechnet?

Die Berechnung der WBU erfolgt vom selben Wert wie die Berechnung des SOKA-DACH-Beitrages. Somit bleiben alle steuerfreien Leistungen, z.B. Beitrag TZR01, und alle Lohnersatzleistungen, z.B. (Saison-)Kurzarbeitergeld, außen vor.

Der Arbeitnehmer-Anteil an der WBU wird vom steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bruttolohn berechnet und vom Nettolohn abgezogen. Er wird vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeber-Anteil an der WBU und mit dem Sozialkassenbeitrag (West 12,4 %, Ost: 12,05 %) an die SOKA-DACH abgeführt; diese leitet die WBU an die Bundesagentur für Arbeit weiter.

Am Jahresende wird der Arbeitnehmer-Anteil an der WBU in der Jahreslohnsteuer-Bescheinigung ausgewiesen. Der Arbeitnehmer kann diesen Betrag in seiner Einkommensteuer-Erklärung als Werbungskosten geltend machen.

Zum besseren Verständnis folgt auf der nachfolgenden Seite ein **Lohnabrechnungs-Beispiel** unter Einbezug der WBU.

Beispielrechnung WBU nach § 38 Abs. 4 RTVG

Abrechnungsmonat: Januar 2023

Basisdaten: 22 Arbeitstage, davon 0 Tage Urlaub, Arbeitszeit 7,5 Std./Tag, Saison-Kug-Tage 0, Stundenlohn 18,50 €, SV-Anteile Arbeitnehmer 20,225 % (= Summe RV 9,3 %, KV mit Zusatzbeitrag 8,1 %, PV 1,525 %, AV 1,3 %), Steuerklasse I, ev. (9 % KiSt), Erschwerniszulage 85,00 € (steuerpflichtig), Beitrag TZR01 33,23 € (steuerfrei)

Monatslohn

22	Tage à	7,5 Std.	x	18,50 €	=	3.052,50 €
+	Erschwerniszulage					85,00 €
+	TZR01					33,23 €
	Bruttolohn					3.170,73 €

0,8 % WBU vom Bruttolohn abzgl. steuerfreie Lohnbestandteile (hier: Bruttolohn ./ TZR01)
—> $0,8 \% \times 3.137,50 \text{ €} = 25,10 \text{ €}$ —> Betrag mindert Nettolohn (siehe unten)

	Bruttolohn	3.170,73 €
-	Lohnsteuer (berechnet von 3.137,50 €)	- 373,08 €
-	Kirchensteuer	- 33,58 €
-	SV-Beiträge Arbeitnehmer (berechnet von 3.137,50 €)	- 637,56 €
=	Nettolohn	2.126,51 €
	Nettolohn	2.126,51 €
-	WBU (siehe oben)	- 25,10 €
-	TZR01	- 33,23 €
=	Auszahlungsbetrag	2.068,18 €

Stand: 4. Januar 2023

ZVDH/Fink